

Sebastian-Lucius-Schule Erfurt
Antrag auf Wiederholung der schulischen Abschlussprüfung

Rechtliche Grundlage § 21 ThürBSO vom 9.12.2008

Die Abschlussprüfung hat bestanden, wer in allen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt.

(1) Die Abschlussprüfung kann **einmal** wiederholen, wer in **bis zu zwei Prüfungen** die Note "mangelhaft" oder in **einer Prüfungsarbeit** die Note **"ungenügend" erzielt hat**. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird vom Schulleiter festgelegt und dem Schüler rechtzeitig bekannt gegeben; er soll nicht früher als einen und nicht später als sechs Monate nach dem ersten Prüfungstermin liegen.

Schüler, die **schlechtere Ergebnisse** als nach Satz 1 erzielt haben, sind **von einer Wiederholung der einzelnen Prüfungsarbeiten ausgeschlossen** und können **nur die gesamte Abschlussprüfung** wiederholen. Die Wiederholung erfolgt zum nächstmöglichen Prüfungstermin, der innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Abschlussprüfung liegen muss.

Dem Schüler wird zunächst ein vorläufiges Zeugnis/ Abgangszeugnis erstellt. Bei Bestehen der Schulabschlussprüfungen im Wiederholungsfalle wird gegen Rückgabe des vorläufigen Zeugnisses/ Abgangszeugnisses ein Abschlusszeugnis (mit neuem Datum) ausgestellt.

Der Antrag auf Wiederholung dieser Schulabschlussprüfungen kann **innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses** an den Schulleiter gestellt werden.

Name:.....	Vorname:	Klasse:
Beruf:		
Anschrift:		
Antrag auf Wiederholung der schulischen Abschlussprüfung in den Fächern/ LF/LFG/LG:		
1.	Fachlehrer war/en:	
2.	Fachlehrer war/en:	
Mir ist bekannt, dass ich eine Änderung meiner Anschrift der Schule mitzuteilen habe und dass bei unentschuldigtem Fernbleiben die Prüfung mit „6“ zu bewerten ist.		
Datum:	Unterschrift des Auszubildenden:	
Datum:	Unterschrift des Klassenleiters:	
Datum:	Unterschrift des Schulleiters:	

Ein Abschlusszeugnis kann gewährt werden, wenn nach § 20 (3) ThürBSO

- G in allen Fächern mindestens die Endnote "ausreichend" oder nur in **einem Fach die Endnote "mangelhaft"** erreicht wurde.
- G in Klassen mit lernfeld-, lernfeldgruppen- oder lerngebietsstrukturierten Lehrplänen: wenn in allen Fächern des allgemeinen Unterrichts und in allen Lernfeldern, Lernfeldgruppen und Lerngebieten mindestens die Endnote "ausreichend" oder **nur in einem Fach oder höchstens in zwei Lernfeldern, einer Lernfeldgruppe oder einem Lerngebiet die Endnote "mangelhaft"** erreicht wurde.

§ 25 ThürBSO: Mit dem Abschlusszeugnis erwerben Schüler, die noch keinen Schulabschluss haben, den Hauptschulabschluss.

Schüler mit einem Abschlusszeugnis können auch den Realschulabschluss erwerben, wenn der Gesamtzensurendurchschnitt mindestens 3,0 beträgt und eine fünfjährige Fremdsprachenausbildung mit mindestens „4“ nachgewiesen wird. („Dieser Abschluss ist dem Realschulabschluss gleichgestellt“)